

Aufstellung einer Ortsabrundungssatzung in der Gemeinde Deiningen für das Gebiet „Beidseits der Raiffeisenstraße“

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 27.08.1997, des Art. 91 der Bayer. Bauordnung und des Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern erläßt die Gemeinde Deiningen folgende

SATZUNG

über die Einbeziehung von Grundstücksteilen zur Abrundung des im Zusammenhang bebauten Gebietes der Altortslage von Deiningen

§ 1

Lageplan

Der Geltungsbereich der Ortsabrundungssatzung ist auf der beiliegenden Karte, Maßstab 1 : 1000 dargestellt, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2

Zulässigkeit von Vorhaben

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB. Soweit für ein Gebiet des gemäß § 1 festgelegten Innenbereichs ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan vorliegt oder nach Inkrafttreten dieser Satzung bekanntgemacht wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BauGB.

§ 3

Gestaltung

- die im Plan festgesetzte Firstrichtung ist zwingend einzuhalten.
- straßenseitig sind nur Holzzäune aus senkrechten Latten zulässig.

§ 4

Grünordnung

- Entlang der West- und Südgrenze des Gebietes ist auf privater Fläche eine geschlossene Eingrünung aus Bäumen und Sträuchern der standortheimischen Vegetation gemäß Pflanzliste der Satzung anzupflanzen.
- Das natürliche Gelände darf nicht verändert werden. Aufschüttungen und Abgrabungen sind unzulässig.
- Pflanzliste

Bäume

Rotbuche	Fagus Sylvatica
Stieleiche	Quercus robur
Bergahorn	Acer pseudoplatanus
Gemeine Esche	Fraxinus excelsior
Bergulme	Ulmus glabra
Eberesche	Sorbus aucuparia

Sträucher

Weißdorn	Crategus monogyna
Haselnuß	Corylus avellana
Heckenkirsche	Lincera xylosteum
Gemeiner Hartriegel	Cornus sanguinea
Salweide	Salix caprea

Obstgehölze als Hochstämme

SG40

§ 5

Abwasserentsorgung

Die Grundstücke sind an den Abwasserkanal anzuschließen.
Das anfallende, nicht verunreinigte Niederschlagswasser ist über Grünflächen breitflächig zu versickern oder in unterirdischen Behältern zu sammeln; ein Überlauf zum Abwasserkanal ist vorzusehen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

- a) Bei allen Bodeneingriffen im Planungsgebiet muß damit gerechnet werden, daß man auf Bodendenkmäler stößt. Der betroffene Personenkreis (Eigentümer oder Besitzer der Grundstücke sowie Unternehmer und Leiter der Arbeiten) ist schriftlich auf die gesetzlichen Vorschriften zum Auffinden von Bodendenkmälern nach Art. 8 des Denkmalschutzgesetzes hinzuweisen:

Alle Beobachtungen und Funde (unter anderem auffällige Bodenverfärbungen, Holzreste, Mauern, Metallgegenstände, Steingeräte, Scherben und Knochen) müssen unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege (Klosterberg 8, 86672 Thierhaupten, Tel. 08271/81570, Fax 08271/815750) mitgeteilt werden.

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Eigentümer, dinglich Verfügungsberechtigte und unmittelbare Besitzer eines Grundstückes, auf dem Bodendenkmäler gefunden werden, können verpflichtet werden, die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Fundgegenstandes sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden.

Aufgefundene Gegenstände sind dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege oder einer Denkmalschutzbehörde unverzüglich zur Aufbewahrung zu übergeben, wenn die Gefahr ihres Abhandenkommens besteht.

- b) Westlich (jenseits der Eger) und südlich des Geltungsbereiches der Ortsabrundungssatzung befinden sich landwirtschaftliche Nutzflächen, von denen betriebsübliche Emissionen ausgehen können.

Deiningen, den 18.01.1999/25.10.1999



Gemeinde Deiningen
Stippler, 1. Bürgermeister

Das Landratsamt Donau-Ries hat mit Bescheid vom 09.08.2000 Nr. SG 40 - 681 die Satzung mit dem Lageplan M 1 : 1000 gemäß § 34 Abs. 5 i. V. m. § 10 Abs. 2 BauGB genehmigt.

Donauwörth, den 09.08.00
Landratsamt Donau-Ries

Alfons Braun, Landrat

